



Staatsanwaltschaft Heilbronn

Staatsanwaltschaft Heilbronn, 74064 Heilbronn

Herrn
Rainer Bayer

71717 Beilstein

Datum 17.04.2012/wa
Name Herr Erster Staatsanwalt Lustig
Durchwahl Tel. 07131//
Fax. 07131
Aktenzeichen 17 Js 9401/12
(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter Herr Bayer,

V e r f ü g u n g:

Der Anzeige des Rainer Bayer

gegen **1. Hans Häfele**

2. Mitglieder der Bürgerinitiative B39

wegen Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten und Volksverhetzung

wird keine Folge gegeben, § 152 Abs. 2 StPO.

Gründe:

In seiner Strafanzeige vom 03.04.2012 wirft der Anzeigersteller den Beschuldigten vor, über die Tageszeitung „Heilbronner Stimme“ in der Ausgabe vom 03.04.2012 zum einen öffentlich zur Blockade der geplanten Präventionsveranstaltung „Platte V“ aufgefordert zu haben, was den Verdacht der Planung von Straftaten, unter anderem der Nötigung, der Freiheitsberaubung, der Gefährdung des Straßenverkehrs und des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, begründe, und zum anderen mit der weiteren Äußerung „... exorbitante Zunahme des Motorradverkehrs“ den Straftatbestand der Volksverhetzung zu erfüllen.

Der angezeigte Sachverhalt bietet unter Berücksichtigung des maßgeblichen Artikels in der Tageszeitung „Heilbronner Stimme“ in der Ausgabe vom 03.04.2012 keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat.

Rosenbergstraße 8 - - 74072 Heilbronn

Behindertenparkplatz: beim Haus **Parkplatz:** beim Haus

Verkehrsanbindung: Bushaltestelle Am Wollhaus

Telefon: 07131 64-1 Telefax: 07131 6436990 poststelle@staheilbronn.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung

Die Äußerungen der Beschuldigten gegenüber der „Heilbronner Stimme“ werden in dem Artikel wie folgt wiedergegeben:

...Einen positiven Effekt kann die Hirrweiler Bürgerinitiative nicht ausmachen, im Gegenteil: Sie beobachtet seit Jahren eine „exorbitante Zunahme des Motorradverkehrs“. Deshalb rege sich massiver Protest. Protestkundgebungen und Blockaden auf der B39 und der Platte seien zu erwarten. ...

Diese Äußerungen erfüllen weder den Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten nach § 111 StGB, noch den der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB.

Sowohl im einen, wie auch im anderen Fall ist die Aufforderung zu einer bestimmten Handlung Tatbestandsmerkmal. Als Aufforderung wird hierbei jede verbale wie non-verbale Willenskundgebung angesehen, von dem oder den Aufgeforderten ein bestimmt bezeichnetes Tun oder Unterlassen zu fordern. Kennzeichnend ist die Einwirkung auf die Motivation anderer mit dem Ziel, diese zur Begehung von rechtswidrigen Taten zu veranlassen. Erforderlich ist eine Kundgabe, die den Willen des Auffordernden erkennbar macht, den anderen zu einem bestimmten Handeln zu bringen. Es kommt darauf an, dass die Äußerung erkennbar darauf abzielt, die Adressaten unmittelbar zur Begehung der angesprochenen rechtswidrigen Taten motivieren zu wollen. Ein bloßes Befürworten von Straftaten reicht insoweit nicht aus, d.h. Äußerungen, wie z.B. eine Straftat sei begrüßenswert, erwünscht, notwendig oder unvermeidbar, stellen ohne Verknüpfung mit einer deutlichen, unmittelbaren Motivierungstendenz und mit einem appellativ-imperativen Erklärungscharakter lediglich eine tatbestandsunerhebliche Befürwortung dar.

Selbst wenn man die oben genannte Wiedergabe in der „Heilbronner Stimme“ vollumfänglich als Äußerung der Beschuldigten ansieht, obwohl nur geringe Teile hiervon tatsächlich als wörtliches Zitat in Anführungszeichen gesetzt wurden, ist hierin keine strafrechtlich sanktionierte Aufforderung zu sehen, da der konkrete Appell, die Veranstaltung zu blockieren bzw. gar Gewalt- oder Willkürmaßnahmen durchzuführen, fehlt. Bei der Äußerung „...Blockaden...seien zu erwarten“ handelt es sich noch nicht einmal um ein ohnehin strafloses Befürworten von Straftaten. Eine allein subtile Wortwahl kann vorliegend keinen Tatvorwurf begründen. Anhaltspunkte für darüber hinausgehende non-verbale Willenskundgebungen liegen nicht vor.

Unabhängig davon scheidet der Vorwurf der Volksverhetzung bereits deshalb aus, da es sich bei der Gruppe der Motorradfahrer nicht um Teile der inländischen Bevölkerung im Sinne des § 130 StGB handelt. Hiernach sind nämlich nur Gruppen erfasst, die sich nach politischen, nationalen, ethnischen, rassischen, religiösen, weltanschaulichen, sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen oder anderen Merkmalen unterscheiden lassen. Hierzu bedarf es eines festen äußeren oder inneren Unterscheidungsmerkmals, d.h. die Gruppe muss sich als erkennbare Einheit herausheben. Dies ist bei den Teilnehmern am Motorradverkehr, deren lose Verbindung sich allein aus dem jeweils individuellen Interesse am Motorradfahren ergibt, nicht der Fall.

Sonstige Straftatbestände, insbesondere der Nötigung, der Freiheitsberaubung, der Gefährdung des Straßenverkehrs und des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, sind im derzeitigen Stadium nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lustig
Erster Staatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.